

immer brauchte. Jagudin versprach, mir das Messer zu geben, aber wann, das wäre ungewiß, und er sagte, daß „man auf das Versprochene drei Jahre warten könnte“. Als Pfand für das Messer nahm ich Jagudin den Rechenschieber weg, aber das half nichts. Danach bat ich in der Stunde, als Jagudin an der Tafel war, den Schüler Lodja, von der Bank Jagudins Federhalter wegzunehmen. Das bemerkte die Schülerin Tamara Wassiljewa, die Lodja den ihm gehörenden Füllfederhalter fortnahm und ihn Jagudin übergab. Am 6. Dezember nach dem Unterricht fingen ich und Lodja an, von Jagudin Lodjas Füllfederhalter zu verlangen, und wir nahmen ihm ihn buchstäblich weg. Jagudin fing an zu prügeln. Daraufhin schlug ich ihm ins Gesicht. Dabei wurde ich so wütend, weil er sich so unverschämt benahm, und ich vergaß ganz, daß ich ein hartes Nummernschild von der Kleiderablage in der Hand hielt. Ich schlug Jagudin und verletzte ihm aus Versehen mit dem Nummernschild die Augen ...“

Hätte der Untersuchungsführer die Aussagen Rjasanows kürzer und glatter dargestellt, so wäre man nicht hinter die Geschichte der feindlichen Beziehungen zwischen den Jungen gekommen, in deren Folge sich die Schlägerei zwischen ihnen entwickelt hatte. Es empfiehlt sich, die wichtigsten Fragen des Untersuchungsführers in das Protokoll mit einzutragen, weil es für die Einschätzung der Antwort des Vernommenen oft wichtig ist, die Formulierung der Frage zu kennen.

Das Protokoll der Vernehmung eines Minderjährigen wird von dem Minderjährigen, vom Untersuchungsführer und von der Person unterschrieben, die an der Vernehmung teilgenommen hat. Die der Vernehmung beiwohnenden Personen bestätigen durch ihre Unterschrift die Übereinstimmung des Inhalts des Protokolls mit den von dem Vernommenen gemachten Aussagen. Außerdem muß der Untersuchungsführer, wenn diese Personen es verlangen, in das Protokoll die Bemerkungen über die Umstände und den Verlauf der Vernehmung eintragen, die von ihnen vorgebracht werden. Keinesfalls dürfen aber diese Personen mit der Protokollierung betraut werden. Die Aussagen der Minderjährigen muß in allen Fällen der Untersuchungsführer selbst protokollieren. Wir halten darum die von W. S. Tadewosjan gegebene Empfehlung für falsch, nach der die Niederschrift des Protokolls in einigen Fällen vom Pädagogen oder von den Eltern vorgenommen werden kann.⁹⁴⁾

Das eigenhändige Niederschreiben der Aussagen kann man selbstverständlich einem minderjährigen Beschuldigten nur dann gestatten, wenn er schon in der Lage ist, sich schriftlich richtig auszudrücken und seine Gedanken zu formulieren.

⁹⁴⁾ ygl. Sozialistische Gesetzlichkeit, 1939, Nr. 4, S. 127 (russ.).